

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Band: 30 (1938)
Heft: 3

Artikel: Das Abkommen in der Metallindustrie
Autor: Giroud, Emile
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352892>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schon diese Zahlen und die bildliche Darstellung dazu sagen aber genug. Die grosse Masse des Volkes verfügt über kein oder sozusagen kein Kapital. Ein zahlenmässig ziemlich kleiner kapitalistischer Mittelstand ist mit einem ansehnlichen Vermögen, auf den Kopf berechnet, ausgestattet, doch sein gesamtes Kapital ist immer noch gering gegenüber dem riesigen Kapitalstock, der im Besitz der verschwindenden Minderheit von Grossvermögenden ist. Etwa 5 Prozent der Erwerbstätigen besitzen mehr als die Hälfte des Kapitals der Schweiz!

Unter diesen ist noch eine verhältnismässig grosse Anzahl von blossen Rentnern, die ihr Vermögen einfach irgendwo zinstragend angelegt haben, ohne sich um den Wirtschaftsbetrieb weiter zu bekümmern. Die eigentlichen Beherrscher jener 20 Milliarden und noch eines Teils der übrigen 14 Milliarden sind etwa 5000 Personen mit einer halben Million und mehr eigenem Vermögen. Ihr eigenes Vermögen beträgt gegen 10 Milliarden, aber als Verwaltungsräte in einer ganzen Reihe von Aktiengesellschaften herrschen sie nicht nur über ihr eigenes, sondern auch über das Kapital von vielen andern. Mehr als die Hälfte des Kapitals der Schweiz wird so durch eine hauchdünne Schicht von Grosskapitalisten dirigiert, die weniger als ein Prozent der erwerbstätigen Bevölkerung ausmacht.

Das Abkommen in der Metallindustrie.

Von Emile Giroud,

Sekretär des Schweiz. Metall- und Uhrenarbeiter-Verbandes.

Am 19. Juli vorigen Jahres hat der Schweiz. Metall- und Uhrenarbeiter-Verband ein Rahmen- und Generalabkommen mit dem Arbeitgeberverband schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller abgeschlossen. Ein gleichartiges Abkommen schloss fast zur selben Zeit der Bau- und Holzarbeiter-Verband mit dem Schweiz. Schreinermeisterverband ab; ferner war am 15. Mai, unter Vermittlung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements, ein gleicher Vertrag zwischen dem Metall- und Uhrenarbeiter-Verband einerseits und den Arbeitgeberverbänden der Uhrenindustrie anderseits getätigt worden.

Was besagt das Abkommen?

Mit der Wiedergabe des Gesamtwortlauts soll der hier zur Verfügung gestellte Raum nicht missbraucht werden; es genügt zu wissen, dass die vertragschliessenden Verbände

«im Bestreben, den im Interesse aller an der Erhaltung und Fortentwicklung der schweizerischen Maschinen- und Metallindustrie Beteiligten liegenden Arbeitsfrieden zu wahren, sich verpflichten, wichtige Meinungsverschiedenheiten

und allfällige Streitigkeiten nach Treu und Glauben gegenseitig abzuklären, nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu erledigen zu suchen und für ihre ganze Dauer unbedingt den Frieden zu wahren. Infolgedessen gilt jegliche Kampfmassnahme wie Sperre, Streik oder Aussperrung als ausgeschlossen; dies auch bei allfälligen Streitigkeiten über Fragen des Arbeitsverhältnisses, die durch die gegenwärtige Vereinbarung nicht berührt werden.»

Der Wille der Parteien ist also klar zum Ausdruck gebracht. Nun fragt sich, was sie unter der Wahrung des Arbeitsfriedens verstehen. Im Gegensatz zu dem, was wir unter andern Regierungsformen beobachten, kann der Arbeitsfriede nicht hervorgehen aus einer Vorherrschaft des « Arbeitgebers von Gottes Gnaden » über eine als Bettler behandelte Arbeiterschaft. Unser Pakt ist nur durchzuführen unter Respektierung der Rechte jeder Teilnehmergruppe und ihrer Mitglieder.

Art. 1 des Abkommens bestimmt: « Meinungsverschiedenheiten und allfällige Streitigkeiten sind in erster Linie im Betrieb selbst zu behandeln und zu lösen zu suchen. » Zu diesem Zweck werden « in allen Betrieben, soweit möglich, entsprechend der bisherigen Uebung, in der Maschinen- und Metallindustrie Arbeiterkommissionen bestellt ».

Diese Arbeiterkommissionen, deren Bestehen schon viele Jahre zurückreicht, werden von der Belegschaft des Unternehmens gewählt. Ihre Aufgabe ist die Geltendmachung und Verteidigung der Arbeiterinteressen bei der Direktion, und zwar sowohl bei Nichtbeachtung der Arbeiterschutzgesetze als auch in bezug auf Verbesserung der allgemeinen Arbeits- und Lohnverhältnisse. Da also diese Kommissionen aus der Belegschaft hervorgehen, verkörpern sie zugleich im Betriebsbereich die an unserem Abkommen beteiligte Berufsorganisation.

Strittige Fragen, über die zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern keine gütliche Verständigung erfolgen konnte, werden zur Abklärung und Schlichtung den leitenden Instanzen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände unterbreitet. Bleibt ihre Intervention ergebnislos, so wird eine Schlichtungsstelle für den Streitfall bestellt. Diese Schlichtungsstelle kann als letzte Instanz und mit Einverständnis beider Parteien einen verbindlichen Schiedsspruch fällen.

Das ist, kurz zusammengefasst, das in unserem Abkommen bestimmte Verfahren.

Das gegenseitige Verhältnis bis 1937.

Um die Tragweite dieses Uebereinkommens recht zu würdigen, muss man bedenken, dass bisher die Verhandlungsparteien noch nie durch einen gemeinsamen Vertrag gebunden waren. Daraus darf allerdings nicht gefolgert werden, es hätten keine bindenden Beziehungen zwischen ihnen bestanden. Schon vor der Abänderung des Fabrikgesetzes im Jahre 1919 hatten die beiden Parteien die

Herabsetzung der Arbeitszeit auf 48 Wochenstunden vereinbart. 1929 folgte ein Uebereinkommen über die Regelung bezahlter Ferien und die Entschädigung für allfällige Militärdienstzeit. Ausserdem haben die Beauftragten beider Parteien sich, so oft in einem Betrieb ein Konflikt auszubrechen drohte, für die Gewinnung einer Einigungsgrundlage eingesetzt; meist mit Erfolg.

Dessen ungeachtet bedeutet aber das jetzt abgeschlossene Abkommen den Beginn einer Neuorientierung zwischen den beiden Parteien.

Die Kritik.

Auf die Einwände, die es hervorgerufen hat, sei nun so kurz wie möglich eingegangen.

« Man hat kein Recht, der Arbeiterschaft das letzte Kampfmittel zu nehmen: den Streik. »

Also, darüber ist man sich klar, dass der Streik das letzte Mittel ist, zu dem die Arbeiterschaft greift, um ihre rechtmässigen Ansprüche durchzusetzen. Auch wir halten dafür, dass, ehe es zur Anwendung dieser äussersten Waffe kommt — die von den Beteiligten grosse Opfer erheischt, ganz abgesehen von dem Risiko, das sie eingehen — alle andern Mittel und sämtliche Schlichtungsinstanzen erschöpft werden müssen. Und genau das bringt unser Abkommen, welches vier Stufen vorsieht, auf denen die Arbeiterinteressen durchgefochten werden können; als letzte Instanz den verbindlichen Schiedsspruch zur endgültigen Beilegung eines Konfliktes. Schliessen nicht fast alle Streiks endlich mit einem verbindlichen Schiedsspruch ab? Warum also unter diesen Umständen nicht lieber vorher, als erst nachher, davon Gebrauch machen, falls — hierauf legen wir Gewicht — beide Parteien alles versucht haben, um zu einer Verständigung zu kommen?

Und andererseits: Steht nicht der Abschluss von Kollektivverträgen seit Jahren auf dem Programm unserer Gewerkschaften? Allerdings, sagen unsere Kritiker, aber diese Verträge sollen die Gesamtregelung aller Arbeitsbedingungen des Gewerbes enthalten, was im Juli-Abkommen nicht der Fall ist. Wer diese Darstellung gutheisst, übersieht:

1. dass die Ferienfrage durch eine Vereinbarung aus dem Jahre 1929 angemessen geregelt ist;
2. dass ebenfalls die der Dienstzeitentschädigung in einem andern Abkommen des gleichen Jahres eine vorteilhafte Regelung gefunden hat;
3. dass alle Fragen der Arbeitsdauer, der Ueberzeitzuschläge, der Probezeit und Kündigungsfrist, der Arbeitshygiene und -ordnung durch das Fabrikgesetz geregelt sind, dem alle Mitgliedsfirmen des schweizerischen Arbeitgeberverbandes unterstehen. Eine Wiederholung aller dieser Vorschriften in einem Vertrag war also keine unumgängliche Notwendigkeit.

4. Bleibt die Lohnfrage. Hier ist den Betriebs-Arbeiterkommissionen und den weiteren Instanzen die Befugnis gegeben, bei Kollektivkonflikten einzugreifen, da in der Metallindustrie eine gesamtschweizerische Lohnregelung unmöglich ist.

Warum? Ebenso wenig wie es dem Bau- und Holzarbeiter-Verband möglich war, für alle Landesgebiete eine gleichförmige Arbeitszeit durchzusetzen, lassen sich in der Metallindustrie für alle Betriebe gleiche Lohnbedingungen erzielen, denn diese Industrie ist alles andere als ein homogenes Ganzes. Hier werden mächtige Elektro- oder Dampflokomotiven, dort Velos und Motorräder erstellt, anderwärts Laufbrückenkrane oder Turbinen von kolossalen Ausmassen, während ein weiterer Betrieb wieder kleine Gebrauchsgegenstände fabriziert, die ihre Abnehmer auf Jahrmärkten finden. Die eine Firma baut Maschinen für den Export und muss mit der ausländischen Konkurrenz rechnen, eine andere wieder verfügt über eine tatsächliche Monopolstellung in der Schweiz wie im Ausland.

Aus all diesen Gründen lässt die Arbeiterschaft gelten, dass es unmöglich ist, für das ganze Land gültige Mindestlöhne in einem Abkommen festzusetzen. Diese Mindestsätze müssten, um jeder Sachlage Rechnung zu tragen, so niedrig ausfallen, dass sie für die grosse Masse der Arbeiterschaft praktisch wirkungslos blieben.

Hierauf also versteift man sich nicht mehr, wenn man dies alles weiss, und man vertraut den Arbeiterkommissionen und der Gewerkschaftsorganisation, dass sie in jedem Betriebe das Höchstmass dessen erreichen können, was der Betrieb unter Berücksichtigung der äusseren Umstände — die zu vernachlässigen niemand ein Recht hat — gewähren kann.

Damit glauben wir die Einwände beantwortet zu haben, welche mit der Sachlage nicht Vertraute erheben konnten.

Was den Klassenkampf anbelangt, so leidet die Arbeiterschaft unter ihm zu sehr, um ihn ausser acht zu lassen, und gerade um seine Auswirkungen einzudämmen, erstrebt sie in allen Gewerben den Abschluss von Kollektivabkommen, die samt und sonders Friedensverträge sind, ob man das nun zugebe oder nicht.

Auch hier gibt es also nichts Neues unter der Sonne — es sei denn der Geist, der über diesem Abschluss waltete, und die sehr wichtige Tatsache, dass einer der einflussreichsten Arbeitgeberverbände der Schweiz den Metall- und Uhrenarbeiter-Verband als berufene Vertretung der Metallarbeiter anerkennt und diesen Arbeitern insgesamt die Koalitionsfreiheit vertraglich zusichert.

Gemeinsame Interessen.

Welche materiellen Gründe sprachen für den Abschluss eines solchen Vertrages? Wir werden versuchen, sie kurz und bündig auseinanderzusetzen.

28 Prozent der Fabrikarbeiter sind in der Maschinen- und Metallindustrie tätig, die ihrerseits mit 25 Prozent am Umfang oder vielmehr am Gesamtwert unserer Ausfuhr beteiligt ist. In normalen Zeiten beliefen sich die von dieser Industriegruppe gezahlten Löhne auf mehr als 200 Millionen Franken jährlich. Die volkswirtschaftliche Bedeutung dieses Gewerbezweiges ist daher enorm. Während der Krise ging der Export um 60 Prozent zurück. Seit einem Jahre ist ein ernsthaftes Anziehen des Geschäfts zu beobachten, ohne dass indessen die Ziffern von 1929 schon erreicht wären.

Dieses Anziehen ist zurückzuführen auf die Abwertung, auf die allgemeine Erholung des Weltmarktes, auf den überall fühlbar werdenden Maschinenbedarf für Rüstungszwecke und die Tatsache, dass zum Beispiel Deutschland, welches mit der eigenen Kriegsindustrie zu sehr beschäftigt ist, auf den ausländischen Märkten dem schweizerischen Erzeugnis so gut wie gar keine Konkurrenz mehr bereitet. Wir sehen uns daher einer zwar günstigen, doch teilweise ungesunden Konjunktur gegenüber.

Wenn dieser Rüstungswettlauf einmal zu Ende ist, werden die ausländischen Betriebe ihren Platz auf dem Weltmarkt zurückerobern wollen, und wir erleben dann einen furchtbaren Konkurrenzkampf. Für die Schweiz wird das Risiko weniger gross sein, wenn es der Maschinenindustrie gelingt, die augenblickliche Konjunktur auszunutzen, innert wenig Zeit neue Absatzmöglichkeiten auf dem Weltmarkt zu gewinnen und sich diese dank der Qualität der Arbeit und der Ware zu erhalten. Um das zu ermöglichen, muss in der Industrie Arbeitsfrieden herrschen.

Arbeitsfrieden und Arbeitsbedingungen.

Arbeitsfrieden bedeutet nicht etwa die Beibehaltung der augenblicklichen Arbeitsbedingungen. Denn diese haben sich während der Krise verschlechtert. Lohnansätze und allgemeine Arbeitsbedingungen müssen unverzüglich verbessert werden. Dazu hat das Abkommen schon erheblich beigetragen.

Wir sind daher der Meinung, dass dabei auch die Arbeiterschaft auf ihre Rechnung kommen muss, denn es hat sich längst erwiesen, dass es leichter ist, angemessene Arbeitsbedingungen zu erlangen, wenn die Industrie in Ruhe eine Prosperitätsperiode durchläuft, als wenn sie von sozialen Konvulsionen aller Art geschüttelt wird.

Mit der Bereitschaft, sogenannte Arbeitskonflikte im Geist des Friedens zu erörtern, haben die Parteien dem am tiefsten in unserem Volk verwurzelten Wunsche entsprochen und ein gut Teil zur Erhaltung der Demokratie beigetragen.

Der Metall- und Uhrenarbeiter-Verband hat durch die Unterzeichnung des Abkommens seinen festen Willen bezeugt, die in seiner Obhut stehenden Arbeiterinteressen wahrzunehmen in einer

Atmosphäre gegenseitigen Vertrauens und ohne jedwede Behinderung der Fortentwicklung unserer Exportindustrie, deren unsere Volkswirtschaft so sehr bedarf. Ungeachtet der Macht, die ihm schon seine Mitgliederzahl von 65,000 verleiht, hat er ein ansehnliches Mass geistiger Reife bewiesen.

Der Arbeiter im industriellen Krieg.

Von F. L a u b e r.

Wenn ein künftiger europäischer Krieg sich voraussichtlich von 1914—18 in verschiedenster Hinsicht unterscheiden wird, so gilt dies nach allen Anzeichen ganz besonders auf dem Gebiete der Kriegswirtschaft. Die in der Zwischenzeit eingetretene Umwälzung in der Organisation der Wirtschaft steht hinter den Wandlungen der Kriegstechnik um nichts zurück.

Diese Umwälzung — kurz zusammengefasst den Weg zum totalen Industriekrieg — bloss resigniert zu beklagen, genügt nicht. Man muss sich darüber im klaren sein, dass sie einer allgemeinen geschichtlichen Tendenz entspricht, und Friedrich Engels hat diese vorweggenommen, als er Mitte des 19. Jahrhunderts schrieb, dass Bewaffnung, Zusammensetzung, Organisation, Taktik und Strategie der Heere vor allem von der jeweiligen Produktionsstufe und den Kommunikationen abhängen und dass der geniale Feldherr (er dachte hier vor allem an das Neue in Napoleons Taktik) sich im besten Fall darauf beschränke, die Kampfweise den neuen Waffen und Kämpfern anzupassen.

Die Wirtschaft ist also geschichtlich immer stärker zum Rückgrat der Kriegführung geworden, und dies erst verleiht dem modernen Krieg seine ganze Furchtbarkeit; immer grösser wird der Abstand zwischen dem normalen Lebens- und Kulturniveau und der spezifischen Kriegsorganisation. Schon seit 1848 sind alle wichtigeren Kriege von den ökonomisch stärker fortgeschrittenen Staaten gewonnen worden: der Krimkrieg, der oberitalienische, der preussisch-dänische, der preussisch-österreichische, der amerikanische Sezessionskrieg, der deutsch-französische, der amerikanisch-spanische, der Burenkrieg, der russisch-japanische, der italienisch-türkische, die Balkankriege. Im Weltkrieg besiegte zuerst Deutschland das rückständige Russland, um dann selbst vom ökonomisch überlegenen englisch-amerikanisch-französischen Block besiegt zu werden; und neuerdings haben uns die Kriege in Abessinien und Spanien einen Vorgeschmack von der entscheidend gewordenen Bedeutung der industriellen Kriegstechnik gegenüber den militärischen Tugenden von einst gegeben.

Sowohl die geschichtlichen Erfahrungen als auch die neuesten weisen also darauf hin, dass diesmal der industrielle Apparat in